

Anlage zum Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) Berichtszeitraum 2017 bis 2018

I. Einleitung:

Rechtsgrundlagen für das Handeln der Aufsichtsbehörde sind das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und die Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem SbStG (SbStG-Durchführungsverordnung -SbStG-DVO-), sowie die dazu erlassenen Ausführungsanweisungen. Die vertraglichen Regelungen zwischen der Einrichtung und den Bewohner/innen werden in einem Bundesgesetz, dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), geregelt.

Zweck des SbStG und der SbStG-DVO ist die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, auf den Schutz ihrer Würde und Privatheit sowie die Sicherung einer fachlich fundierten Qualität des Wohnens und der Pflege und Betreuung.

Die Aufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte beraten Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen, deren Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer sowie Einrichtungsträger und Beschäftigte über ihre Rechte und Pflichten. Sie informieren und beraten Interessierte auch über andere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen.

Eine weitere Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist die Prüfung von Einrichtungen.

Stationäre Einrichtungen, in denen volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung auf Dauer wohnen und Leistungen der Pflege und Betreuung sowie hauswirtschaftliche Versorgung erhalten, werden grundsätzlich einmal jährlich geprüft. Diese Prüfung bezieht sich auf die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die Erzielung eines fachgerechten individuellen Pflege- und Betreuungszustandes und der Lebensqualität (Ergebnisqualität).

Der Schwerpunkt der Überprüfung soll gem. § 20 Abs. 1 SbStG auf der Struktur- und Prozessqualität liegen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat hierfür, um eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten, eine Prüfrichtlinie gem. § 20 Abs. 9 SbStG erlassen.

Die Prüfungen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt, da die Aufsichtsbehörde so den besten Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse der jeweiligen stationären Einrichtung erhalten kann, ohne dass auf die Prüfung orientierte Vorbereitungsmaßnahmen in den Einrichtungen vorgenommen werden können. In den Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflegebedarf werden je nach Größe der Einrichtung unangemeldete, gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst angestrebt.

Es gibt jedoch auch Situationen, in denen eine angemeldete Prüfung sinnvoll erscheint, um die Voraussetzungen für eine angemessene gründliche Prüfung zu schaffen (z. B. wenn die Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner oder bestimmter Leitungskräfte, Zugänglichkeit der Unterlagen, Einbeziehung des Beirats oder der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers notwendig erscheint).

In Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, Hospize und besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen finden keine Regelprüfungen statt. Es wird nur anlassbezogen geprüft,

wenn es Hinweise, Beschwerden oder Erkenntnisse anderer Stellen gibt, dass der Träger die Anforderungen gemäß § 12 nicht erfüllt.

Für selbstverantwortlich geführte Wohn- und Hausgemeinschaften gelten die ordnungsrechtlichen Teile des Gesetzes nicht.

Werden in einer Einrichtung Mängel festgestellt, erfolgt zunächst gegenüber dem Träger und den Leitungen der Einrichtung eine Beratung gem. § 22 SbStG über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel. Werden festgestellte Mängel auch nach einer Beratung nicht abgestellt, können Maßnahmen wie Anordnungen nach § 23, ein Beschäftigungsverbot nach § 24 oder eine Betriebsuntersagung nach § 25 folgen.

Zudem wird bereits vor Ort mündlich beraten. Dem folgt grundsätzlich eine schriftliche Rückmeldung des Prüfungsergebnisses nebst Mängelberatung. In einigen Fällen werden zusätzlich unangemeldete Nachkontrollen bzw. weitere Kontrollen aufgrund erneuter Beschwerden erforderlich.

Die Aufsichtsbehörden nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz berichten gem. § 18 Abs. 4 alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Tätigkeitsbericht).

Die Struktur der Tätigkeitsberichte wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung festgelegt, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Aus den Tätigkeitsberichten der Aufsichtsbehörden der Kreise und der kreisfreien Städten erstellt das Ministerium einen Landesbericht.

Grundlage der Berichterstattung sind die Daten, die durch die Aufsichtsbehörde im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.